

# Leistungsvereinbarung

betreffend

*Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages.*

Der **Kanton Basel-Landschaft**, nachfolgend **Kanton BL** genannt,  
vertreten durch die Sicherheitsdirektion,

und

Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, nachfolgend **Beitragsempfängerin** genannt,  
vertreten durch Hans Eglin, Geschäftsführer und Andreas Zbinden, Leiter *take off*

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag  
gemäss dem basellandschaftlichen Staatsbeitragsgesetz.

## 1. Gegenstand des Vertrages

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Beitragsempfängerin durch den Kanton BL und die erbrachten Leistungen der Beitragsempfängerin.

## 2. Rechtsgrundlagen des Kantons

<sup>1</sup> Rechtsgrundlagen des Kantons für die Finanzhilfe:

1. Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (SGS 310)
2. Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SGS 360);
3. Art. 10f Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG, SR 311.1), Anordnung von Schutzmassnahmen, Anordnung von Strafen
4. § 6 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242): «Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei».
5. Art. 42 Abs. 1 und 2 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1): «Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen ist die Untersuchungsbehörde zuständig. Für den Vollzug können öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen beigezogen werden».
6. Art. 45 JStPO Vollzugskosten. Insb. Art. 45 Abs. 2: «Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs».

## 3. Leistungen

### 3.1. Leistungen der Beitragsempfängerin

<sup>1</sup> Die Stiftung Jugendsozialwerk wird mit der Weiterführung des Programms *take off* beauftragt. Das Angebot umfasst Unterstützung in Schule, Beruf und Freizeit. Ziel ist die soziale und berufliche Integration von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren sowie von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren.

<sup>2</sup> Die konkrete Ausgestaltung des Angebots und die entsprechenden Leistungen sind im Konzept *take off* (Version vom Mai 2021) beschrieben. Das Konzept ist integrierender Bestandteil dieses Leistungsauftrages.

<sup>3</sup> Die Leistungen des Jugendsozialwerks im Einzelnen

1. Das Jugendsozialwerk verpflichtet sich, für die Vertragsdauer ständig 6 Plätze im *take off full time* zur Verfügung zu stellen. In erster Priorität stehen diese Plätze den Klientinnen und Klienten der Jugendanwaltschaft zur Verfügung. In zweiter Priorität denjenigen des Amts für Volksschulen, in dritter Priorität denjenigen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Basel-Landschaft und in vierter Priorität Klientinnen und Klienten von weiteren zuweisenden Behörden.
2. Die Kosten der Zuweisungen der Jugendanwaltschaft ins *take-off full time* werden mit den Leistungen des Kantons gemäss Ziffer 3.2. abgegolten.
3. Wenn die Jugendanwaltschaft das Kontingent der 6 verfügbaren Plätzen nicht vollständig nutzt, so können die Plätze ohne Zusatzkosten durch Klientinnen und Klienten einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Landschaft genutzt werden.
4. Fallweise können Klientinnen und Klienten anderer zuweisender Behörden im *take-off full time* ohne Zusatzkosten aufgenommen werden, wenn das Kontingent von 6 verfügbaren Plätzen durch die Jugendanwaltschaft und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht vollständig genutzt werden.
5. Der Jugendanwaltschaft stehen im *take off jobs2do* während der Vertragsdauer zwei Plätze ohne Zusatzkosten zur Verfügung.
6. Der Jugendanwaltschaft stehen im *take off support4you* während der Vertragsdauer zwei Plätze ohne Zusatzkosten zur Verfügung.

<sup>4</sup> Darüber hinaus steht es dem Jugendsozialwerk frei, weitere Klientinnen und Klienten gegen Entgelt von anderen zuweisenden Behörden aufzunehmen.

### **3.2. Leistungen des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton BL gewährt der Beitragsempfängerin eine Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrags. Es wird folgende Finanzierungsart vereinbart:

Pauschal: CHF 400'000 pro Jahr

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird wie folgt ausgerichtet:  
Vierteljährlich vorschüssig in Raten à CHF 100'000 an  
Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, 4410 Liestal  
Basellandschaftliche Kantonalbank, 4410 Liestal, PC 40-44-0,  
IBAN: CH75 0076 9016 1102 3572 4  
Clearing-Nr. 769  
SWIFT/BIC-Code:BLKBCH22

Die Finanzierung wird wie folgt budgetiert bzw. verbucht: P24004, Amt für Justizvollzug, Kostenart 36360000, CO-Auftrag 501887 Take off.

## **4. Berichterstattung und Controlling**

### **4.1. Auskunftspflicht und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerin erteilt der zuständigen Direktion und der Finanzkontrolle vor der Gewährung der Finanzhilfe und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen, die finanziellen und organisatorischen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Sie dokumentiert die Direktion jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage:

- a) Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- b) Revisionsberichte
- c) Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 3.1

<sup>4</sup> Die Beitragsempfängerin stellt die Rechenschaftsberichte innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der zuständigen Direktion zu.

<sup>5</sup> Die Beitragsempfängerin berichtet der zuständigen Direktion unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

<sup>6</sup> Die Beitragsempfängerin berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt resp. entlassen werden.

### **4.2. Controlling und Evaluation**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerin sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.

<sup>2</sup> Die Direktion kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

<sup>3</sup> Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer der zuständigen Direktion auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **4.3. Buchführung und Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

#### **4.4. Kosten- und Leistungsrechnung**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, da sie nur eine durch den vorliegenden Vertrag finanzierte oder mitfinanzierte Leistung und gleichzeitig weitere subjektfinanzierte Leistungen erbringt.

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerin wendet folgende branchentypische Vorgaben zur Kosten- und Leistungsrechnung an:

#### **4.5. Revision**

<sup>1</sup> Es geltend folgende Revisionspflichten gemäss Schweizerischem Obligationenrecht;<sup>1</sup>

eingeschränkte Revision gemäss den Vorgaben des Aktienrechtes, soweit dieses auf Stiftungen anwendbar ist (Art. 83b Abs. 3 ZGB).

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle des Kantons BL ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Stelle beauftragen.

### **5. Bildung und Auflösung von Rücklagen**

<sup>1</sup> Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf 25% des jährlichen ordentlichen Betriebsaufwandes der unterstützten Leistung vor Bildung der Rücklagen nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist folgende Massnahme vorgesehen:

Anpassung der Finanzhilfe im Folgejahr, indem die Höhe der Finanzhilfe einmalig im Folgejahr um drei Viertel des Betrages, welcher gemäss Ziffer 2 bei den Rücklagen gebucht wurde, gekürzt wird.

### **6. Zustandekommen, Änderung, Auflösung und Beendigung**

#### **6.1. Zustandekommen**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

#### **6.2. Änderungen und Ergänzungen**

<sup>1</sup> Spätere Gesetzesänderungen, welche zu diesem Vertrag in Widerspruch stehen, gehen diesem Vertrag vor.

<sup>2</sup> Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

<sup>3</sup> Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

#### **6.3. Auflösung des Betriebes**

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung des Betriebes vor Vertragsablauf sind die noch vorhandenen Beiträge und aus kantonalen Beiträgen entstanden Rücklagen dem Kanton BL zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die unterstützenden Gemeinwesen und auf die Beitragsempfängerin nach Massgabe der erbrachten Mittel (Staatsbeiträge/Sacheinlagen usw. einerseits, Eigenmittel/Spenden usw. andererseits) proportional aufzuteilen.

---

<sup>1</sup> vgl. [Admin.ch](#)

## **6.4 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages**

<sup>1</sup> Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt der Kanton BL über die Folgen wie Anpassung der Finanzhilfe, Einstellung und/ oder Rückforderung der Beiträge.

## **6.5 Beendigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag dauert vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025.

<sup>2</sup> Eine automatische Verlängerung ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Erneuerungsprozess muss fristgerecht angestossen werden. (*Hinweis auf Verordnung; SGS 360.11*)

## **7. Weitere Bestimmungen**

### **7.1. Investitionen und Beschaffungen**

<sup>1</sup> Führen geplante Investitionen zu einem Erhöhungsantrag der bisher gewährten Finanzhilfe so braucht die Beitragsempfängerin vor Aufnahme der Detailplanung die Zustimmung des Kantons BL.

<sup>2</sup> Aufträge an Dritte, welche durch Staatsbeiträge des Kantons BL und seiner Gemeinden mit mehr als 50% der Gesamtkosten finanziert werden, unterliegen dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons BL.

### **7.2. Kommunikation**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerin kommuniziert den Erhalt der Finanzhilfe durch den Kanton Basel-Landschaft wie folgt:

- a) Erwähnung im Jahresbericht
- b) Erwähnung auf der Webseite
- c) Erwähnung auf Programflyer / Einladung

Das «Corporate Design» des Kantons Basel-Landschaft ist einzuhalten. Es ist der Kanton Basel-Landschaft zu nennen.

### **7.3. Informations- und Datenschutz**

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden. Sie sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unrechtmässiger Kenntnisnahme, Verlust und Entwendung zu schützen.

### **7.4. Verjährung**

<sup>1</sup> Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 360).

### **7.5. Verhalten im Konfliktfall**

<sup>1</sup> Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

### **7.6. Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Der Gerichtsstand ist Liestal.

## 7.7. Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

## 7.8. Kontaktpartner und Zustelladresse

<sup>1</sup> Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, lauten die Anschriften der kantonalen Kontaktpartner wie folgt:

### **Kanton Basel-Landschaft**

Sicherheitsdirektion  
Generalsekretariat  
Rathausstr. 2  
4410 Liestal

Rechnungsadresse:  
Zentraler Rechnungseingang Sicherheitsdirektion  
BL42090001  
Rathausstr. 2  
4410 Liestal

## 8. Anhang

<sup>1</sup> Der Anhang samt Beilagen ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

Konzept take-off (Version vom Mai 2021)

<sup>2</sup> Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines.

<sup>3</sup> Kopien dieses Vertrages werden dem Amt für Volksschulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Basel-Landschaft zugestellt.

**Kanton Basel-Landschaft**, vertreten durch

Angela Weirich  
Generalsekretärin  
Sicherheitsdirektion

Kathrin Schweizer  
Direktionsvorsteherin, Sicherheitsdirektion

Liestal, **den tt.mm.jjjj**

Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, vertreten durch

Hans Eglin  
Geschäftsführer  
Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz  
BL

Andreas Zbinden  
Leiter *take off*

**ORT**, **den tt.mm.jjjj**